

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" in Herrieden

Einwand Herr Wolfgang Maucksch vom 08.09.2018

1.) Ich übersende Ihnen hiermit meine Stellungnahme zum (Vorentwurf zum) Bebauungsplan Nr. 19 (Gewerbegebiet Rother Straße).

Ich bitte um Eingangsbestätigung, abgesandt binnen dreier Tage, ansonsten wiederhole ich die Übersendung.

Die heutige FNP-Stellungnahme ist Bestandteil dieser Beb.-Pl. -Stellungnahme.

2.) Zentrale Aussage:

Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da erst die grundlegende Standortauswahl zu klären ist, entweder im Rahmen der FNP-Fortschreibung oder im Rahmen der 17. FNP-Änderung.

3.) Der Satz in der Beb.-Pl.-Begründung: *"Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung eingingen und die Teil-Flächennutzungsplan-Änderung betreffen, werden in diesem Änderungsverfahren ebenfalls berücksichtigt und behandelt"* kann wegen allein „2.“ nicht stimmen.

Der Absatz in der Beb.-Pl.-Begründung: *"Aufgrund aller geführten Gespräche und Diskussionen und unter Abwägung aller Fragestellungen hat man sich einvernehmlich dazu entschieden, die Variante mit dem geringsten Flächenverbrauch weiterzuverfolgen, die darüber hinaus als einzige Variante die unternehmerischen Erfordernisse, ökologische und wasserwirtschaftliche Fragestellungen sowie die Interessen von Stadt und Bürgern in Einklang bringt. Diese Variante bildet die Grundlage für den Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans."* ist falsch. Die einzige genannte Alternative (... also altstandortnah mit Staatsstraßenverlegung) habe ich von vorne herein als Pseudo-Alternative angesehen. In die gleiche Richtung geht die Aussage von MdB a.D. Göppel (FLZ 31.3.18): Bei der Alternative mit Staatsstraßenverlegung "hätte sich jemand verrannt".

Mit dem Verkauf der für das Werk 2 idealen autobahnnahen, ebenen Fläche an Playmobil und mit dem Kauf des wohl gut 10 ha großen Flurstückes Nr. 904(?) von den Baumgärtner-Erben (?) durch das Küchenwerk jeweils vor einigen Jahren wurde das Ziel festgeschrieben, Werk 2 direkt neben Werk 1 zu bauen. Im Frühjahr 2018 wurden in Bürgerversammlungen im Zuge des Vorentwurfes zur FNP-Fortschreibung zwei altbetriebsnahe Möglichkeiten vorgestellt. Aber die besonders altbetriebsnahe Variante, für die man keine Staatsstraße verlegen muss, stand damals bereits als Ziel fest; denn deren Ausarbeitung dauert nicht unter einem Jahr, ebenso die ihr zugrunde liegenden botanischen und zoologischen Bestandsaufnahmen zum Umweltbericht, der laut dessen Aktenzeichen bereits 2017 vergeben wurde.

Der Satz in der Beb.-Pl.-Begründung: *"Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann aller Voraussicht nach nicht in dem erforderlichen zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden, so dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann"* ist ein Hinweis, dass zur Flächennutzungsplanfortschreibung allerhand substantielle Stellungnahmen eingingen. Da diese Fortschreibung insbesondere die Küchenwerkerweiterung betrifft, liegen sicherlich substantielle Stellungnahmen zur Küchenwerkerweiterung vor.

Der Satz in der Beb.-PI.-Begründung: *"Die Erweiterung des Betriebes ist zwingend in direktem Anschluss an das bestehende Werksgelände erforderlich. Somit kommen Alternativflächen an einem anderen Standort nicht in Betracht."* ist falsch; denn die ergebnisoffene Alternativprüfung hat mit der FNP-Fortschreibung zu erfolgen.

Die geringe Notwendigkeit des Anschlusses von Werk 2 an Werk 1 ergibt sich aus der Schüller'schen Pressemitteilung vom 14.5.18, die einst ohne Manipulationsabsicht geschrieben wurde, und die in meiner Stellungnahme zur FNP-Fortschreibung direkt vor „1.2.8 Heuberg“ steht; dort ist nicht ablesbar, dass das Werk 2 neben dem Werk 1 stehen sollte.

4.) Laut FLZ-Artikel vom 31.4.18 über die Küchenwerksplanungen fürchten "viele Bürger ... eine Beeinträchtigung ... durch Reduzierung des Naherholungsraumes, die Zunahme des Verkehrs, und die Hochwassergefahr aufgrund der Versiegelung". Ich frage mich, warum die küchenwerksinduzierte Bauleitplanung auf diese drei zentralen Punkte so wenig und so wenig korrekt eingegangen ist.

5.) Folgende Anmerkungen zum Verkehrsgutachten drängen sich auf:

- Der LKW-Verkehr verläuft mehr als angegeben über Regmannsdorf (... über Nürnberger Straße, einer wohnsiedlungsquerenden Gemeindefraße) als über Neunstetten (... weitgehend Staatsstraßen).
- Der Regmannsdorf-Verkehr verläuft teilweise auch über den "Straßenberg" an der evang. Kirche vorbei, nicht nur über die Nürnberger Straße.
- Der LKW-Verkehr erfolgt zu einem größeren Anteil als angegeben nachts.
- Die summarischen Verkehrsmengen sind höher als angegeben.
- Wenn die Küchenfabrik doppelt so groß wird, werden die hinzugewonnenen Arbeitskräfte durchschnittlich von weiter her gefahren kommen als die gegenwärtigen. Der küchenfabrikinduzierte PKW-Verkehr von den beiden Autobahnausfahrten wird daher überproportional zunehmen.
- Wenn die Küchenfabrik verdoppelt wird, wird auch der fabrikinduzierte Verkehr verdoppelt.
- Auch durch Bekanntgabe des Verkehrszählungszeitraumes kann man Ergebnisse beeinflussen.
- Wenn die Ausgangsdaten falsch sind, sind es auch die Schlüsse daraus.
- Da 100% des küchenfabrikinduzierten LKW-Verkehrs durch die Ortschaft Herrieden führt (und bisher auch ca. 70% des küchenfabrikinduzierten PKW-Verkehrs), führt die zu erwartende Verdoppelung der Verkehrsmenge zu einer unzumutbaren Belastung der Ortschaft Herrieden (Stau, Lärm).

6.) Folgende Anmerkungen zum Umweltbericht drängen sich auf:

- Es ist nicht nachvollziehbar, welche Teile und welche Schlussfolgerungen dieses Berichtes sich auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, und welche sich auf das UVPG beziehen.
- Der Schutz seltener Arten wird stark vertieft, während die anderen UVP-rechtlichen Untersuchungsgegenstände (Schutzgüter) teilweise unangemessen, da oberflächlich, teils sogar falsch, behandelt werden.

- Da dem Schutz seltener Arten gut Rechnung getragen wird, kommt der Gutachter mit seinem nicht nachvollziehbaren Bewertungs-Hokuspokus zu einer ausgeglichenen Eingriffsbilanz. Dabei werden Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt (Hochwasser, Grundwasser) sowie das Kleinklima (Kaltluftströme) und die Naherholung (Verlärmung, Wanderwegstörung) durch Artenschutzmaßnahmen als ausgleichbar betrachtet. Das Grundwasser wird aber nicht besser, wenn es mehr Artenschutz gibt.
- Wenn Agrarland entzogen wird, wird die Restfläche intensiver bewirtschaftet, was Boden und Grundwasser noch mehr als bisher beeinträchtigt.
- Unter versiegelten Flächen erfolgt keine Grundwasseranreicherung.
- Durch Grundstücksversiegelung wird der Abfluss beschleunigt, allein durch Verlust der Wasserbindung durch den Bewuchs.
- Werden zügig verlaufende Bäche gekrümmt oder verrohrt, so erfolgt Rückstau.
- Dass das letzte ruhige Naherholungsgebiet nahe der Ortschaft Herrieden verbaut und verlärmert wird, stört den Verfasser des Umweltberichtes nicht wirklich. Der Satz auf S. 15 des Umweltberichtes *"Der Untersuchungsraum ist mit Ausnahme des Rad- und Fußweges, der auf dem ehemaligen Bahndamm durch die Erweiterungsfläche verläuft für die Erholung von untergeordneter Bedeutung"* ist bodenlos falsch; das Gegenteil ist richtig. Denn durch das Werk 2 wird das letzte noch nicht verlärmte Naherholungsgebiet nahe der Ortschaft Herrieden zerstört. Außerdem wird der Bahndammweg zerstört, die letzte schöne, ruhige (kinderwagen- und rollerskatetaugliche) Verbindung zwischen Herrieden und Rauenzell. Ersatz für diese ruhige Erholungsfläche kann es nicht geben. Ersatz für die ruhige Verbindung kann es nur abseits der Staatsstraße und von Zäunen geben.
- Die Altmühlau ist ein Frischluft-Entstehungs- und -Abfluss-Bereich, der durch die geplante Großbebauung zusätzlich gestört wird.
- Übrigens stellt Light-Pollution keinen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, außer u.U. minimal durch die Bodenstörung durch die Lampengrundfläche. Light-Pollution kann aber nach UVPG zu behandeln sein, wo es keinen Ausgleich gibt.
- Für die großflächige Neuansiedlung des Daimler-Werkes Rastatt in der gewässerschutz- und erholungsbezogen betrachtet besonders empfindlichen Rheinaue verzichteten Naturschutzverbände auf die mögliche und sinnvolle Verbandsklageerhebung gegen langfristige Bezahlung von Artenschützerlöhnen. Ich hoffe nicht, dass hier auch so etwas erfolgt. Ich hoffe, dass die Naturschutzverbände sich auch für Bodenschutz, Gewässerschutz, Kleinklimaschutz und Schutz der Erholung in der freien Landschaft nicht weniger einsetzen als für den Schutz seltener Arten.
- Laut FLZ-Artikel vom 31.3.18 werde die küchenwerkseigene, für die Bebauung nicht vorgesehene Fläche an der Staatsstraße (FINr. 904?) "den Bürgern für Freizeitaktivitäten zu Verfügung stehen". Man kann aber eine Fläche nicht sowohl den Naturschützern als auch den Bürgern versprechen, zumindest dann nicht, wenn sich beider Nutzungen ausschließen.

7.) Es fehlen Gutachten über Auswirkungen auf das Hochwasserverhalten und die Grundwasseranreicherung, außerdem auf die Naherholung und die Kaltluftströme.

Stellungnahme zu den Einwendungen

zu 2: zentrale Aussage: Standortauswahl

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" ist Baurecht für eine dringend erforderliche Erweiterung des bereits dort ansässigen Möbelwerkes zu schaffen und nicht um ein Werk 2 oder Werk 3 zu errichten.

Diese Erweiterung ist erforderlich, um die Marktstellung mittel- und langfristig zu erhalten.

Die Erweiterung an einem anderen Standort wurde intensiv geprüft, musste aber wegen unüberwindbaren innerbetrieblichen Problemen wie

- erhebliche Querverkehr zwischen den Standorten
- zusätzliche Infrastruktur wie Verwaltungsgebäude, Heizung usw., da Synergieeffekte nicht erzielt werden können
- mehr Flächenverbrauch

verworfen werden.

Art und Maß der geplanten Bebauung wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes intensiv, unter anderem auch mit einer eigens gegründeten Bürgerinitiative, die sich mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschäftigt, diskutiert und Alternativen abgewogen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist die vorliegende Bauleitplanung.

Die Gründe sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Ziffer 4, ausgeführt:

Bei dem in der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehenen Gewerbegebiet handelt es sich um eine Fläche zur Erweiterung des direkt angrenzenden bestehenden Küchenherstellers.

Die Erweiterung des Betriebes ist zwingend in direktem Anschluss an das bestehende Werksgelände erforderlich. Somit kommen Alternativflächen an einem anderen Standort nicht in Betracht.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist zwingend erforderlich (vgl. Punkt 1). Für die Erweiterung sind Bauungen von ca. 10 bis zu 11 ha erforderlich.

Die geplante Lage der Erweiterungsflächen ist aus betrieblichen Gründen und aufgrund des angrenzend festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie der angrenzenden Biotopflächen weitestgehend vorgegeben:

- *Die geplante Werkserweiterung braucht aus betriebstechnischen Gründen zwingend einen direkten Anschluss an das bestehende Werksgelände*
- *Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl muss von Bebauung freigehalten werden*
- *Die Biotopflächen, sowie Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung sind, müssen von Bebauung freigehalten werden*

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Voraussetzungen erfolgte eine Entwicklung und Prüfung unterschiedlicher Varianten der Produktionserweiterung mit jeweils unterschiedlichem Flächenverbrauch, in engem Austausch mit den Bürgern und einem externen Planer.

Aufgrund aller geführten Gespräche und Diskussionen und unter Abwägung aller Fragestellungen hat man sich einvernehmlich dazu entschieden, die Variante mit dem geringsten Flächenverbrauch weiterzuverfolgen, die darüber hinaus als einzige Variante die unternehmerischen Erfordernisse, ökologische und wasserwirtschaftliche Fragestellungen sowie die Interessen von Stadt und Bürgern in

Einklang bringt. Diese Variante bildet die Grundlage für den Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans.

zu 3:

Die Stellungnahme der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, die die Werkserweiterung betreffen, müssen selbstverständlich auch im vorliegenden Änderungsverfahren berücksichtigt werden, da sie inhaltsgleich sind.

Im Übrigen beziehen sich die Einwendungen auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren.

zu 4:

Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche (ca. 11 ha) handelt es sich bisher um intensiv genutzte Wiesenflächen.

Als Ausgleich sind nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung ca. 6 ha Ausgleichsflächen festgesetzt.

Dass diese Flächen einen wirksamen Ausgleich darstellen, kann bei den für frühere Baumaßnahmen geschaffenen Ausgleichsmaßnahmen mit ihren signifikanten Verbesserungen für Flora und Fauna festgestellt werden.

Die Naherholungsfunktion dieses Gebietes wird sogar deutlich aufgewertet.

zu 5:

Das Verkehrsgutachten wurde auf der Grundlage einer repräsentativen aktuellen Verkehrszählung und fundierten Prognosen von einem bundesweit anerkannten Fachbüro erstellt.

Die aufgeführten Kritikpunkte wie Verkehrsverläufe, Verkehrsstärke sind nicht belegte Mutmaßungen.

Das Verkehrsgutachten zeigt, dass es durch die Werkserweiterung zu keinen unzumutbaren zusätzlichen Belastungen hinsichtlich Stau und Lärm kommen wird (siehe Verkehrsgutachten, Lärmschutzgutachten).

Zu 6:

Im Zuge von Bebauungsplanverfahren kommt die bauleitplanerische Ausgestaltung der Eingriffsregelung sowie gemäß § 17 UVPG eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zum Tragen (vergleiche auch Kuschnerus, U: Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Auflage, S. 296ff). Der vorgelegte Umweltbericht enthält die gemäß der Anlage zum BauGB erforderlichen Inhalte und behandelt sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt (Kapitel des Umweltberichts) als auch die Eingriffsregelung (Kapitel 3 des Umweltberichts). Der Aufbau des Gutachtens orientiert sich am Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2005). Somit sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und eine gute Nachvollziehbarkeit gegeben.

Alle Schutzgüter werden angemessen behandelt. Der Artenschutzfachbeitrag wurde entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" erstellt. Die besondere Bedeutung des Artenschutzes ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, wonach bei Vorliegen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen das Vorhaben nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie bei fehlenden zumutbaren Alternativen verwirklicht werden darf.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden als flächiger Ausgleich für Eingriffe nach BauGB anerkannt, wenn damit insgesamt eine Aufwertung der Fläche um mindestens eine Wertstufe verbunden ist. Damit wird der Multifunktionalität vieler Maßnahmen Rechnung getragen. Die Anlage von Hecken im Zuge der Artenschutzmaßnahme für den Bluthänfling ist z.B. auch für das Kleinklima, den Wasserhaushalt, den Boden, das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft positiv. Die Anlage von Blühstreifen im Zuge der Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn wertet die Fläche für viele andere Arten (z.B. Insekten) und das Landschaftsbild auf. Wegen verringerte Schadstoffeinträge in den Boden sind zudem sowohl für den Boden als auch für das Grundwasser positive Wirkungen gegeben.

Die Maßnahmenplanung ist somit sach- und fachgerecht.

Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld wird durch ökonomischen und technische Faktoren in Verbindung mit rechtlichen Vorgaben bestimmt. Ein Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist nicht gegeben.

Dies entspricht der Darstellung im Umweltbericht Kapitel 2.2.2.5: Es erfolgt eine lokale Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Bodenversiegelung. Es liegen bei den bestehenden Bodenverhältnissen (toniger Untergrund) geringe Versickerungsraten vor, so dass es bei starken Niederschlägen die Wässer über die Gräben abgeführt und wenig zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Auswirkungen sind daher lokal beschränkt und für genutzte Grundwasservorkommen ohne Bedeutung.

Versiegelte Flächen führen zu rascheren oberflächennahen Abflüssen. Dem wird durch eine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ausreichend Rechnung getragen. Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird vor Einleitung in die Vorfluter in das angepasste Regenrückhaltebecken eingeleitet. Dadurch wird bei Regenereignissen die Einleitung in den Vorfluter verringert und die Hochwassergefährdung vermindert.

Die Auswirkungen der Verdolungen und der Umverlegungen von Gräben sind im Umweltbericht beschrieben. Um negative Auswirkungen durch Rückstauungen zu vermeiden, sind Folgemaßnahmen erforderlich, die nicht abschließend im Zuge des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden können. Diese Maßnahmen, die im Umweltbericht beschrieben sind, müssen in separaten wasserrechtlichen Verfahren detailliert geplant werden. Die Maßnahmen sind aber mit dem Wasserwirtschaftsamt vorabgestimmt, so dass davon ausgegangen kann, dass der Bebauung keine unüberwindbaren Hürden entgegenstehen.

Die Einschätzung, dass es sich bei den überbauten Flächen um das letzte ruhige, nicht verbaute Naherholungsgebiet handelt, ist nicht richtig. Aufgrund des Parkplatzes der Firma Schüller Küchen und der Staatstraße sind Vorbelastungen unter anderem durch Lärm gegeben, die die Eignung für die Erholung mindern. Die Flächen beidseits des Radwegs beinhalten keine Wege oder Erholungseinrichtungen, die von Erholungssuchenden genutzt werden und eine besondere Bedeutung für die Naherholung hervorrufen würden.

Zudem sind unter anderem in der Altmühlaue südlich von Herrieden andere für die Naherholung geeignete und weniger vorbelastete Flächen vorhanden.

Der kombinierte Fuß- und Radweg hat für die Erholung eine wichtige Bedeutung, die im Umweltbericht beschrieben ist. Dem Einwand wird insofern Rechnung getragen, dass der Radweg nochmals umgeplant wurde. Er verläuft nun durchgehend südlich der Staatstraße und schwenkt östlich des neuen Werks sofort nach Süden um auf dann zügig auf den bestehenden Bahndammweg einzuschwenken. Damit wird der Radweg möglichst attraktiv neu gestaltet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Frischluftentstehungs- und Abflussbereiche in der Altmühlaue ist nicht gegeben. Die Altmühlaue liegt südlich von Herrieden. Die bevorzugte Richtung der Abflüsse ist entsprechend dem Gefälle der Aue von Nordosten nach Südwesten. Da die neue Bebauung damit

von der bestehenden Bebauung von den Luftflüssen abgeschirmt wird, kann durch die neue Bebauung keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Luftflüsse in der Altmühlauflage ausgehen.

Die Meinungen des Einwenders der letzten 3 Spiegelstriche werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Umweltbericht ergeben sich hierdurch nicht.

Zu 7: Hochwasser:

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Oberlieger und Unterlieger durch Baumaßnahmen ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten und auch durch die geplante Werkserweiterung ausgeschlossen.

Die Erhöhung der Abflüsse durch Flächenversiegelung muss durch entsprechende Drosselung und Rückhaltung der Abflüsse ausgeglichen werden.

Zur Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens und Drosselleistungen ist ein bundesweit gültiges Regelwerk (Merkblatt 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. v. (DWA) einschlägig und stellt den Stand der Technik dar.

Auf dieser Grundlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung zur Ableitung von Oberflächenwasser auszuarbeiten und dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Im Bebauungsplanverfahren kann nur der Lösungsansatz dargestellt und die dafür erforderlichen Flächen für Rückhaltungen festgesetzt werden. Dies ist geschehen.

Somit haben die Hochwasser, die die unterliegenden Ortschaften wie Roth und Leutenbuch beklagen, nichts mit der Bebauung durch das Möbelwerk zu tun.

Bezüglich der Hochwassergefahr für die Orte Leutenbuch und Roth ist festzustellen, dass diese Orte jetzt schon teilweise im festgesetzten Überflutungsgebiet der Altmühl liegen, die aus den natürlichen Außeneinzugsgebieten resultieren.

Diese Hochwassergefahr kann nur durch aktive Hochwasserschutzmaßnahmen beseitigt werden.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Stadt Herrieden bereits ein Gutachten beauftragt, das einerseits die Hochwassergefahr aus den Außeneinzugsgebieten der kleineren Gewässer III. O. untersucht und Vorschläge für Hochwasserschutzmaßnahmen ausarbeitet.

Im Übrigen ist eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit bei Bächen in unempfindlichen Bereichen auch ein Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr für bebauten Gebiete.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die geplante Bebauung nichts mit der Hochwassergefahr für unterliegende Orte zu tun hat.

Grundwasserneubildung:

Die Werkserweiterung liegt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse (toniger Untergrund) mit einer extrem niedrigen Versickerungsrate, so dass es zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Grundwasserneubildung kommen kann.

Die genannten Standortalternativen würden auf jeden Fall eine größere Fläche beanspruchen und mit Sicherheit zumindest keine noch geringere Versickerungsraten aufweisen.

Somit ist der gewählte Standort optimal bezüglich Verlust an Grundwasserneubildung.

Naherholung, Kaltluftströme:

Durch die auf das unbedingt notwendige Maß der Betriebserweiterung reduzierte Fläche werden die Einflüsse auf Naherholung und Kaltluftströme minimiert.

Die geforderten Sondergutachten zur Naherholung und in Bezug auf Kaltluftströme sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Anhand der vorhandenen Daten können die Umweltauswirkungen ausreichend abgeschätzt werden. Es sind keine Hinweise vorhanden, dass für die Beurteilung der Umweltwirkungen Sondergutachten erforderlich sind. Weder sind die vom

Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen nicht erkennbar oder nicht überschaubar, noch sind die Ausprägungen der Umwelt so gering erfassbar, dass dadurch die Notwendigkeit der geforderten Sondergutachten begründet werden könnte.

Herrieden, den 27.11.2018

Ingenieurbüro W. Heller